

Überblick über die wesentlichen Unterschiede: Verkürzung der Ausbildungszeit oder Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

	Verkürzung der Ausbildungszeit nach § 8 Abs. 1 BBiG	Vorzeitige Zulassung nach § 45 Abs. 1 BBiG
Wann muss der Antrag gestellt werden?	Der Antrag muss so rechtzeitig gestellt werden, dass nach der Verkürzung noch mindestens 1 Jahr Ausbildungszeit verbleibt. Bei einer Verkürzung um 6 Monate muss der Antrag spätestens 18 Monate vor dem bisherigen Ausbildungsende gestellt werden.	Für die Zulassung ist der aktuelle Leistungsstand entscheidend. Deshalb muss der Antrag auf vorzeitige Zulassung frühestens 6 Wochen vor, spätestens jedoch zum regulären Anmeldeschluss des angestrebten Prüfungstermins eingegangen sein. Ausschlaggebend ist das letzte Zeugnis vor der gewünschten Prüfung.
Welche Voraussetzungen müssen erfüllt und nachgewiesen werden?	Verkürzung bis zu: 6 Monate - bei Mittlerer Reife 12 Monate – bei Abitur + FH-Reife Weitere Möglichkeiten siehe im Download „IHK-Grundsätze zur Verkürzung und Verlängerung“.	Eine vorzeitige Zulassung um 6 Monate ist möglich, wenn der Auszubildende sowohl in der Praxis (Betrieb) als auch in der Berufsschule überdurchschnittliche Leistungen nachweist.
Welche Unterlagen werden benötigt?	<ol style="list-style-type: none"> ein ausgefüllter und von beiden Vertragsparteien unterschriebener Änderungsvertrag auf Kürzung der Ausbildungszeit Eine Zeugniskopie des Abschlusses mittl. Reife, Abi oder FH-Reife Eine Kopie der geänderten „sachliche und zeitlichen Gliederung“ (3-fach) 	Ein ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung mit Bestätigung des Betriebes und der Berufsschule (Durchschnittsnote in den prüfungsrelevanten Fächer besser als 2,49).
Ändert sich dadurch der Ausbildungsvertrag?	Ja, das vertraglich vereinbarte Ausbildungsende wird geändert.	Nein, keine vertragliche Änderung. Es erfolgt lediglich eine IHK-Prüfungszulassung zu einem um 6 Monate vorgezogenen Termin. Meldung an die Berufsschule erfolgt durch die IHK.
Wenn die Abschlussprüfung nicht bestanden wird?	Das Ausbildungsverhältnis kann auf Wunsch des Auszubildenden bis zum nächsten Prüfungstermin verlängert werden, höchstens um 1 Jahr (§21 Abs. 3 BBiG).	Da der Vertrag sowieso ein späteres Ausbildungsende vorsieht, bleibt das Ausbildungsverhältnis ohne weitere Veränderung bestehen.
In beiden Fällen endet das Ausbildungsverhältnis mit dem Bestehen der Abschlussprüfung		
Bitte beachten Sie, dass eine Verkürzung auch bereits vor Beginn der Ausbildung mit Abschluss des Vertrages direkt in den Vertrag eingetragen werden kann. Sowohl bei der Verkürzung wie auch bei der vorzeitigen Prüfungszulassung darf die Mindestausbildungszeit nicht unterschritten werden.		